

Expertise

Zur Frage der Besteuerung des Existenzminimums bzw. des gesetzlichen Mindestlohns

Rainer Roth

**Prof. emer. am Fachbereich 4, Sozialarbeit der
Fachhochschule Frankfurt am Main**

April 2015

**Untersuchung im Auftrag des Landesvorstandes DIE LINKE Niedersachsen zur
Beurteilung des Antrages des Landesparteitags vom Februar 2015 mit der
Forderung nach Steuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns**

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Das Existenzminimum als verfassungsrechtliche Norm	5
2.1	Steuerliches Existenzminimum.....	6
2.2	Offizielles Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen: Regelsatz + Warmmiete	8
2.2.1	Regelsatz/Regelbedarfsstufe.....	8
2.2.2	Warmmiete	10
2.3	Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit	12
3.	Vergleich des gesetzlichen Mindestlohns mit dem Existenzminimum Erwerbstätiger	14
3.1	Vergleich des aktuellen Mindestlohns mit dem aktuellen steuerlichen Existenzminimum	14
3.2	Vergleich eines gesetzlichen Mindestlohns von 10 Euro/Stunde mit dem korrigierten steuerlichen Existenzminimum	16
4.	Umsetzung der Steuerbefreiung.....	19
5.	Politische Einordnung	20
6.	Zusammenfassung und Schluss	21

1. Einleitung

Auf seinem Landesparteitag im Februar 2015 hat der Landesverband der Partei DIE LINKE Niedersachsen einen Beschlussantrag an den diesjährigen Bundesparteitag auf den Weg gebracht: *„DIE LINKE fordert, dass jeder gesetzliche Mindestlohn lohnsteuerfrei gestellt wird.“*¹

In dieser Expertise haben wir die Forderung dieses Beschlussantrags eingehend untersucht:

Ist diese Forderung verfassungsgemäß? Was bedeutet sie für die Besteuerung der Einkommen?

Laut der Forderung soll der aktuelle gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde steuerfrei gestellt werden. Es soll aber auch jeder andere einzuführende gesetzliche Mindestlohn, beispielsweise in Höhe von 10 Euro/Stunde, wie ihn die Partei DIE LINKE derzeit fordert, als korrigiertes Existenzminimum von Erwerbstätigen steuerfrei gestellt werden. Dies kann, wie auch die Bundespartei schon 2009 mitgeteilt hat², durch eine entsprechende Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer, welche alle Steuerzahler betrifft, umgesetzt werden.³

Das Bundesverfassungsgericht veröffentlichte am 25. September 1992 seinen Beschluss, dass das Existenzminimum nicht besteuert werden dürfe und der Grundfreibetrag der Einkommensteuer entsprechend angehoben werden müsse.⁴ Ein Konzept für die Besteuerung der Einkommen muss, damit es nicht früher oder später durch das oberste Gericht als verfassungswidrig kassiert werden wird, diesen Vorgaben genügen.

In der vorliegenden Expertise werden wir untersuchen, ob die Forderung nach Steuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns dazu geeignet ist, die durch das Gericht gegebenen Vorschriften zu erfüllen und wie dies gesetzlich umgesetzt werden kann.

Dazu werden wir zuerst die Rechtslage zum steuerlichen Existenzminimum betrachten. Dann werden wir das offizielle und ein nach den Forderungen der Partei DIE LINKE und weiterer Akteure korrigiertes Existenzminimum (den Bedarf) von Erwerbslosen bzw. Erwerbstätigen bestimmen. Zum Schluss werden diese Größen zu verschiedenen Mindestlohnniveaus ins Verhältnis gesetzt, um dann die praktische Umsetzung der notwendigen Steuerbefreiung des Existenzminimums von Erwerbspersonen darzustellen.

¹ Landeswebsite DIE LINKE Niedersachsen, http://www.dielinke-nds.de/partei/organe/landesparteitage/5_parteitag_1_tagung/antraege/a9_gegen_die_ueberbesteuerung_der_erwerbstaetigen_existenzminimum_durchsetzen_die_linke_fordert_die_lohnsteuerfreiheit_jedes_gesetzlichen_mindestlohns/ (10.04.2015)

² <http://www.500-euro-eckregelsatz.de/2009/12/19/19-3/#MitteilungvonPartei> (30.03.15)

³ Rentenversicherungsbeiträge werden unverändert besteuert. Der resultierende vom Monatslohn abzuziehende Betrag ist jedoch im Kontext unserer Untersuchung zu vernachlässigen.

⁴ BVerfG 1992, Beschluss vom 25. 9. 1992 - 2 BvL 5/91, <http://lexetius.com/1992,419> (30.03.15)

2. Das Existenzminimum als verfassungsrechtliche Norm

Ein Mindestlohn muss der Höhe nach den Tatbestand erfüllen, dass er seinem Bezieher einen angemessenen Lebensstandard sichert. Was "angemessener Lebensstandard" bedeutet, ist eine gesellschaftliche Norm. Es obliegt dem Gesetzgeber diese Norm inhaltlich auszugestalten. Dieser Kerngedanke ist in der revidierten "Europäischen Sozialcharta" vom 03.05.1996 festgehalten. Darin heißt es:

„Jedermann muß die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.“ (Teil I, 1.)

„Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert.“ (Teil I, 4.)

Mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde hat die Bundesregierung erstmalig diese Verpflichtung eingelöst. Allerdings ist die Höhe des Mindestlohns weiter umstritten. Wir halten ihn, gemessen am Lebensstandard unserer Gesellschaft, für deutlich zu niedrig.

In diesem Gutachten muss es darum gehen, ob ein Mindestlohn tatsächlich das Existenzminimum beschreibt und ob dieser Mindestlohn besteuert werden darf.

Zu dieser Frage hat sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25.09.1992 grundsätzlich geäußert. Das ist der Stand der gegenwärtigen Rechtsprechung dazu. Deswegen zitieren wir den Beschluss ausführlich:

1. Dem der Einkommensteuer unterworfenen Steuerpflichtigen muß nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen soviel verbleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und - unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG - desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

2. Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. Der Steuergesetzgeber muß dem Einkommensbezieher von seinen Erwerbsbezügen zumindest das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.

3. Bei einer gesetzlichen Typisierung ist das steuerlich zu verschonende Existenzminimum grundsätzlich so zu bemessen, daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt, kein Steuerpflichtiger also infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.⁵

⁵ BVerfG 1992

Es wurde also festgestellt, dass 1. der notwendige Lebensunterhalt das Existenzminimum ist und dieses nicht besteuert werden darf, 2. dem Steuerpflichtigen nach der Besteuerung mindestens so viel bleiben muss wie dem Bedürftigen und 3. in möglichst allen Fällen kein zu Besteuernder durch Besteuerung auf staatliche Leistungen angewiesen sein darf.

Wie sich zeigen wird, hat dieses Urteil fundamentale Bedeutung für die vorliegende Untersuchung.

2.1 Steuerliches Existenzminimum

Wir werden in dieser Ausarbeitung die Verfassungsmäßigkeit des aktuellen Grundfreibetrages der Einkommensteuer in Höhe von 706 Euro und seiner Teilbeträge überprüfen. Basis für die Betrachtung des Existenzminimums von Erwerbstätigen, also auch des steuerlichen Existenzminimums, muss das sozialhilferechtliche Existenzminimum sein. Dies geht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hervor⁶.

Das Gericht stellte klar, dass Abzugsbeträge, die bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind, wie „einkünftespezifische Freibeträge“, „Vorschriften über Sonderausgaben oder die einen Sonderbedarf abgeltenden Abzugsmöglichkeiten für außergewöhnliche Belastungen nach dem Einkommensteuergesetz“ nicht in dieses steuerliche Existenzminimum einbezogen werden dürfen. Alle diese Einzeltatbestände müssen zusätzlich zum pauschalen Existenzminimum individuell, entsprechend jedem Einzelfall steuerfrei gestellt werden⁷.

Das steuerliche Existenzminimum muss so gestaltet sein, dass „möglichst“ kein Steuerpflichtiger „infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken“⁸. Das BVerfG hatte auf dieser Grundlage in seinem Urteil von 1992 alle Grundfreibeträge der Einkommensteuer von 1978 bis 1992 für verfassungswidrig erklärt.

Das Gericht teilte im Jahr 1992 mit Bezug auf vorausgegangene Urteile der Finanzgerichte mit:

„Die zu niedrigen Grundfreibeträge seien auch dann verfassungswidrig, wenn die Steuerpflichtigen zur Erfüllung der Einkommensteuerschuld den das Existenzminimum verkörpernden Teil ihres Einkommens nicht anzugreifen brauchten. Die verfassungsgemäße Festlegung der Grundfreibeträge setze nicht nur voraus, daß den Steuerpflichtigen nach Abzug der Steuern das Existenzminimum verbleibe; vielmehr dürfe der Gesetzgeber nur das über das Existenzminimum hinausgehende Einkommen der Besteuerung unterwerfen.“⁹

⁶ BVerfG 1992, Rdnr. 57 und 58

⁷ BVerfG 1992, Rdnr. 23

⁸ BVerfG 1992, 3.

⁹ BVerfG 1992, Rdnr. 17

Frau Arndt-Brauer (SPD), Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundestages, als auch Herr Richard Pitterle, finanzpolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, antworteten im November 2014 auf eine Anfrage des *Kampagnenrats für 500 Euro Eckregelsatz und 10 Euro steuerfreien Mindestlohn* zur Forderung nach Steuerfreiheit des gesetzlichen Mindestlohns. Sie argumentierten beide in ähnlicher Weise, dass es ein Problem darstelle, dass zu Besteuernde mit sehr hohen Einkommen im gleichen Maß wie Niedrigverdienende von einer drastischen Erhöhung des Grundfreibetrags profitierten.^{10, 11} Aus dem zuletzt zitierten Absatz des Beschlusses des BVerfG geht hervor, dass sowohl Arndt-Brauer als auch Pitterle in ihren Antworten den verfassungsrechtlichen Stand der Dinge gänzlich außer Acht ließen. Wenn zur Steuerbefreiung des Existenzminimums eine drastische Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer notwendig ist, gilt dies generell für jedes zu besteuerte Einkommen.

Zu Möglichkeiten der gezielten Besteuerung bestimmter Einkommen führt das Gericht unter Rdnr. 17 des genannten Urteils aus:

„Der Gesetzgeber sei allerdings nicht gehindert, die Steuerausfälle, die durch höhere Grundfreibeträge entstünden, durch eine höhere Besteuerung des über das Existenzminimum hinausgehenden Teils des zu versteuernden Einkommens auszugleichen.“¹²

Hier besteht also politischer, gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum.

Zur näheren Bestimmung führt das Gericht außerdem aus, dass auch der „Mehrbedarf für Erwerbstätige, der den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwand abdecken, aber auch den Willen zur Selbsthilfe fördern soll“, zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf, also auch zum steuerrechtlichen Existenzminimum zählt¹³.

Zusammenfassend stellte das Gericht also klar, dass zum steuerlichen Existenzminimum von Erwerbstätigen drei Teilbeträge zählen: Der sozialhilferechtliche Regelsatz, eine Warmmiete, welche dem Existenzminimum entspricht und ein Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit.

Im Folgenden werden wir diese drei Teilbeträge des steuerlichen Existenzminimums getrennt voneinander betrachten, um sie genauer zu bestimmen.

¹⁰ Dokumentation: <http://www.mindestlohn-10-euro.de/2014/12/04/antwort-pitterle-linksfraktion-und-erwiderung/> (30.03.15) Pitterle lehnte die Forderung nach Steuerfreiheit des Mindestlohns mit dem Hinweis darauf ab, dass „auch Einkommensmillionäre von der Erhöhung des Grundfreibetrags profitieren würden.“

¹¹ Dokumentation: <http://www.mindestlohn-10-euro.de/2014/12/04/antwort-arndt-brauer-spd-und-erwiderung/> (30.03.2015) Arndt-Brauer teilte mit: „[...] - von einer Anhebung des steuerlichen Existenzminimums (Grundfreibetrag) auf das Mindestlohniveau profitieren auch alle anderen Steuerzahler gleichermaßen (Mitnahmeeffekt). Die Erhöhung des Steuer-Grundfreibetrages ist keine! zielgenaue Förderung der wirklich Bedürftigen.“

¹² BVerfG 1992, Rdnr. 17

¹³ BVerfG 1992, Rdnr. 58

2.2 Offizielles Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen: Regelsatz + Warmmiete

Um das Existenzminimum eines alleinstehenden, in Vollzeit Erwerbstätigen zu bestimmen, ist es nach den Ausführungen in 2.1 im ersten Schritt notwendig, das Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen zu betrachten. Im zweiten Schritt muss der Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

Das offizielle Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen setzt die Bundesregierung durch die Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII fest. Hinzu kommt eine Warmmiete, für deren maximal angemessene Höhe jede Kommune Vorgaben festlegt.

2.2.1 Regelsatz/Regelbedarfsstufe

Derzeit beträgt der Geldbetrag nach Regelbedarfsstufe 1 für alle Grundbedarfe außer Warmmiete 399 Euro.

Von 399 Euro sind durch den Leistungsempfänger die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, öffentliche Verkehrsmittel, Besuch von Cafés und Gaststätten usw. zu bestreiten. Diesen Betrag bestimmt die Bundesregierung entsprechend dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) mit Hilfe der sogenannten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008). Um notwendige Ausgaben für existenznotwendige Bedarfe zu messen, bezieht sich die Regierung auf statistisch gemessene Ausgaben unterer Einkommensgruppen für die jeweiligen Bedarfe. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom Februar 2010 entschieden, dass diese Bestimmungsart grundsätzlich verfassungsmäßig sei, das heißt, dass die Bundesregierung die EVS zur Bestimmung der Regelsätze/Regelbedarfsstufen verwenden darf.¹⁴ Es dürften jedoch auch andere Bemessungsgrundlagen, wie etwa die bis 1990 verwendete Warenkorbmethode, verwendet werden.

Obwohl wir ebenso wie die Partei DIE LINKE den Betrag von 399 Euro als Regelbedarfsstufe 1 für deutlich zu niedrig halten, müssen wir von ihm als geltendem Bestandteil des gesetzlichen Existenzminimums eines alleinstehenden Erwerbslosen ausgehen. Er muss für die Betrachtung des Status quo, also auch für den Vergleich mit einem Einkommens, das mittels des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde erworben wird, herangezogen werden.

Ein entsprechend den in dieser Gesellschaft vorliegenden Bedarfen *korrigiertes* Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbstätigen müsste aber auf Grundlage eines *korrigierten* Existenzminimums eines alleinstehenden Erwerbslosen bestimmt werden.

Im Rahmen dieser Expertise wollen wir die Korrektur des Regelsatzniveaus nur in groben Zügen behandeln und verweisen daher im folgenden Abschnitt vor allem auf weitergehende Literatur.

¹⁴ BVerfG 2010, Beschluss vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, Rdnr. 216, https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/1s20100209_1bvl000109.html (08.04.15)

Von verschiedener Seite wurde nachgewiesen, dass in der aktuellen Regelbedarfsstufe 1¹⁵ nach § 28 SGB XII, also dem Regelbedarf eines erwachsenen Alleinstehenden, eklatante Fehlbeträge vorliegen.

Laut einer durch die Linksfraction im Bundestag in Auftrag gegebenen Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung¹⁶ aus dem Jahr 2010, braucht ein Mensch, dem Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes folgend fortgeschrieben auf Januar 2015 und unter Berücksichtigung von 8% Schwund und Verderb¹⁷, 3,06 Euro pro 1.000 kcal für gesunde Ernährung, welche er durch gemischten Einkauf in Supermärkten und Discountern deckt. Ein Durchschnittserwachsener im Alter von 18 bis 64 Jahren braucht rund 2.550 kcal pro Tag, um sich bei mittlerer Bewegung ausreichend ernähren zu können¹⁸. Er braucht 7,80 Euro pro Tag, während im Alg-II-Eckregelsatz hierfür lediglich 4,66 Euro pro Tag enthalten sind.

Allein für gesunde Ernährung fehlen also derzeit rund 94 Euro pro Monat im Alg-II-Eckregelsatz. Auf ein ähnliches Ergebnis für den Fehlbetrag bei Ernährung kommt das *Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum*, an welchem neben weiteren Bündnispartnern der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Nationale Armutskonferenz beteiligt sind¹⁹.

Für gesunde Ernährung, welche einen Teil des gesellschaftlich vorgegebenen Existenzminimums ausmacht, kann ein Warenkorb angegeben werden. Der gefundene Fehlbetrag für gesunde Ernährung deutet an, in welcher Größenordnung der über sämtliche Abteilungen des Regelsatzes summierte Fehlbetrag sein könnte.

Das Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum teilt einen über alle Bedarfe summierten Fehlbetrag von 150 bis 170 Euro im Alg-II-Eckregelsatz mit.

Eine Forderung von mindestens 500 statt 399 Euro als Alg-II-Eckregelsatz ist also bescheiden und gut begründet und wird inzwischen von einer großen organisatorischen und gesellschaftlichen Breite getragen.

Dieser korrigierte Regelsatz, der auch aktuelle Beschlusslage der Partei DIE LINKE ist, ist eine untere Marke als Regelbedarf im korrigierten Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen.

Welche Konsequenzen aus der Forderung einer Mindestsicherung von 1.050 Euro folgen, die der

¹⁵ Regelbedarfsstufe 1 dient nach wie vor auch als Alg-II-Eckregelsatz direkt zur Ableitung der Regelbedarfsstufe 2, welche 90 % von Regelbedarfsstufe 1 beträgt. Regelbedarfsstufe 2 ist die Regelbedarfsstufe, die jeweils für erwachsene Leistungsberechtigte gilt, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Daher verwenden wir im folgenden für Regelbedarfsstufe 1 gleichbedeutend die Bezeichnung Alg-II-Eckregelsatz.

¹⁶ <http://dokumente.linksfraktion.net/mdb/42016943.pdf> (31.03.2015)

¹⁷ Rainer Roth, „Hartz IV: „Fördern“ durch Mangelernährung. Warum der Eckregelsatz mindestens 500 Euro und der gesetzliche Mindestlohn mindestens zehn Euro betragen muss!“, 1. Auflage September 2009, S. 12, <http://www.klartext-info.de/broschueren/foerdern-durch-mangelernaehrung-a5.pdf> (31.03.2015)

¹⁸ a.a.O., S. 15 ff.

¹⁹ Broschüre des Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum, „Ein menschenwürdiges Leben für alle – das Existenzminimum muss dringend angehoben werden! – update erforderlich“, <http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/> (31.03.2015)

Partei Vorstand der Partei DIE LINKE derzeit zusätzlich als programmatisches Ziel kommuniziert²⁰, wird im Abschnitt 3 dieser Expertise dargestellt.

2.2.2 Warmmiete

Für das Existenzminimum eines Erwerbslosen sind die „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ im § 22 SGB II geregelt. Die jeweiligen kommunalen Träger formulieren Durchführungsverordnungen, um die Obergrenzen der Aufwendungen, die nach bestimmten Kriterien als angemessenen gelten, festzulegen. Entsprechend können je nach Kommune, Wohngegend und weiterer Kriterien die Kosten der Unterkunft, die als offizielles Existenzminimum gelten, sehr stark differieren. Die Obergrenze für die angemessene Kaltmiete einer 50-qm-Wohnung, also für angemessene Kosten der Unterkunft abzüglich Heizkosten, ist z. B. mit 162 Euro Kaltmiete als niedrigster Wert im Landkreis Uckermark (Brandenburg) angegeben, während z. B. in der Stadt Frankfurt/M (Hessen) (für Wohnungen mit einem Baujahr ab 2002) 487 Euro angegeben sind^{21, 22}.

Die Kaltmiete als Teil des Existenzminimums eines in Vollzeit erwerbstätigen Alleinstehenden wird im Steuerrecht mit den Kosten einer 30-qm-Wohnung und einem Quadratmeterpreis von 8,30 Euro, also mit 249 Euro berücksichtigt²³. Dazu ist anzumerken:

1. Ebenso, wie als Teil des Existenzminimums von Erwerbslosen eine Wohnung mit bis zu 50 qm als angemessen gilt, sollte auch für Erwerbstätige eine Wohnung mit bis zu 50 anstelle bis zu 30 qm als angemessen gelten. Es gibt keine sachliche Begründung der Bundesregierung, weswegen 30 qm ausreichend sein sollten.
2. Die Bundesregierung bezieht sich bei der Bestimmung des genannten Quadratmeterpreises von 8,30 Euro auf die Wohngeldstatistik. Alleinstehende Wohngeldbezieher sind jedoch zum überwiegenden Teil nicht Erwerbstätige, sondern Rentner, nämlich rund 288.000 von rund 386.000²⁴. Die letzten Werte stammen aus dem Jahr 2009 und werden erst ab 2016 an die aktuelle Lage angepasst. Das alles führt dazu, dass nur eine Bruttokaltmiete von 249 Euro als steuerfreies Existenzminimum angesehen wird.

²⁰ Leitantrag an den Bielefelder Parteitag - Beschluss des Parteivorstandes vom 28. und 29. März 2015

²¹ Anlage 1 zu Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Uckermark ab 01.10.2011,

http://www.uckermark.de/PDF/Anlage_1_zur_AA_7_2011_Mietspiegel_Angerm_nde_Schwedt_und_Prenzlau.PDF?ObjSvrID=553&ObjID=5778&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1412770536 (04.04.2015)

²² „Übersicht über angemessene Grundmieten“, veröffentlicht durch das Jobcenter Frankfurt/Main, <http://www.jc-frankfurt.de/download.cfm?folder=6307JE466A8CA07C98629076A06040441&download=0401J44E404860441> (04.04.2015)

²³ 10. Existenzminimumbericht der Bundesregierung, Januar 2015, (im folgenden: 10. ExBer), <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/01/2015-01-28-PM05-anlage.pdf> (08.04.2015)

²⁴ Sozialleistungen, Fachserie 13, Reihe 4, Wohngeld 2012, Hrsg. Statistisches Bundesamt

Statt die Miete, die steuerfrei bleiben muss, aus der Wohngeldstatistik zu errechnen, müsste die Bundesregierung diesen Wert durch eine fortlaufende repräsentative Erhebung der Mietkosten von Alleinstehenden bestimmen, die etwa einen Monatsbruttolohn erhalten, welcher Vollzeitarbeit mit gesetzlichem Mindestlohn entspricht (rund 1.400 Euro pro Monat).

Wir möchten, da es eine solche Erhebung bisher nicht gibt, weitere Anhaltspunkte nennen, in welcher Höhe die Warmmiete für eine einzelne Person im steuerlichen Existenzminimum berücksichtigt werden müsste:

a) Ein-Personen-Haushalte der EVS 2008 hatten bei einem Nettoeinkommen zwischen 900 und 1300 € netto 359 € durchschnittliche Bruttokaltmiete²⁵, mit 7,7 %²⁶ hochgerechnet auf Juli 2014 sind das 387 € durchschnittliche Kaltmiete.

b) Die Bundesregierung erkennt beim Wohngeld für Alleinstehende bei der niedrigsten Mietstufe 292 €, bei der höchsten 407 € als angemessen an, mit 6,5 %²⁷ hochgerechnet auf Juli 2014 sind das 311 bzw. 433 €. Auch hier ergibt sich eine Brutokaltmiete von über 380 € als im Bundesdurchschnitt zuschussfähig.

c) Die Mietbelastungsquote (Anteil der Kaltmiete am Nettoeinkommen) ist bei geringen Einkommen deutlich höher als bei höheren Einkommen. Sie betrug, gemittelt für alle Haushaltsgrößen, nach Angaben des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Jahr 2010 bei Haushalten mit einem Einkommen niedriger als 70 % des Medianeinkommens zwischen rund 35 % in Landgemeinden und 38 % in Großstädten²⁸. Bei einem Nettoeinkommen von 1.049 Euro erhält man so eine Kaltmiete von rund 370 Euro für Landgemeinden und rund 400 Euro für Großstädte.

Erhebungen des statistischen Bundesamtes zeigen, dass Alleinlebende eine deutlich höhere Mietbelastungsquote (Warmmiete incl. Energie) von rund 40 % aufweisen als beispielsweise zwei Erwachsene ohne Kind (26,9 %). Die armutsgefährdeten Teile der Bevölkerung haben nach diesen Erhebungen mit 50,1 % eine insgesamt deutlich höhere Mietbelastungsquote als der Durchschnitt mit 28,2 %. Noch deutlich höher liegt diese Kenngröße bei armutsgefährdeten Alleinlebenden mit 58,6 %²⁹.

d) Die durchschnittlichen Heizkosten auf der Basis der EVS 2008, hochgerechnet auf 2015, beliefen sich auf 58 €.³⁰ Die Angabe bezieht sich auf eine Wohnungsgröße von 30 qm. Werden

²⁵ Stat. Bundesamt EVS 2008, Fachserie 15, Heft 5, Seite 141,

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EinkommenVerbrauch/EVS_AufwendungprivaterHaushalte2152605089004.pdf?__blob=publicationFile (31.03.15)

²⁶ Verbraucherpreisindex für Nettokaltmiete und Nebenkosten in Deutschland, Statista GmbH,

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/1065/umfrage/verbraucherpreisindex-wohnungsmiete-nebenkosten/> (08-04-2015)

²⁷ a.a.O.

²⁸ BBSR-Analysen KOMPAKT 06/2013, S. 12, Hrsg. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung,

http://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/AnalysenKompakt/2013/DL_6_2013.pdf (08.04.15)

²⁹ https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Wohnen/Tabelle/AnteilWohnkostenHHeinkommen_SILC.html (08.04.15)

³⁰ 10. ExBer

aber ca. 45-50 qm angenommen, so steigt der Bedarf an Heizenergie um rund 25 %. Es ist also ein realistischer Betrag von ca. 70 Euro anzusetzen.

e) In den meisten Großstädten werden inzwischen im Rahmen von Hartz IV Kosten der Unterkunft (incl. Heizung) von 450 Euro und darüber anerkannt. Um der Vorschrift des BVerfG zu genügen, dass möglichst alle Erwerbspersonen sich aus eigener Kraft versorgen können sollen³¹, müssen für die Bestimmung des steuerlichen Existenzminimums die im Rahmen von Hartz IV angemessenen Mieten nicht nur als bundesweiter Durchschnitt erfasst werden, sondern mindestens 80 Prozent der so erfassten angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Sonst wird ein signifikant großer Teil der Betroffenen infolge der Lohnbesteuerung unter sein individuelles Existenzminimum gedrückt und Hartz-IV-bedürftig.

Nach diesen Fakten ist eine Warmmiete von 450 Euro als durchschnittliche Größe eher ein zu geringer, aber jedenfalls ein gesicherter Wert. Die gegenwärtige Festsetzung der steuerfrei zu stellenden Warmmiete ist als unrealistisch zu verwerfen. Sie dient allein dazu, das steuerliche Existenzminimum unter das wirkliche Existenzminimum zu drücken.

2.3 Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit

Erwerbstätige müssen aufgrund ihrer Tätigkeit einen Mehrbedarf an Ernährung, Mahlzeiten außer Haus, Körperpflege, Kleidung, Kontaktpflege und Bedürfnissen des täglichen Lebens decken. Dies stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25. September 1992 klar:

„Zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf zählt § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG auch den Mehrbedarf für Erwerbstätige, der den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwand abdecken, aber auch den Willen zur Selbsthilfe fördern soll. Dieser Mehrbedarf ist durch die Abziehbarkeit des erwerbsdienlichen Aufwands – der Werbungskosten oder Betriebsausgaben – nicht gedeckt. Diese Aufwendungen sind abziehbar, soweit sie durch die Erwerbstätigkeit veranlaßt sind und keinen ins Gewicht fallenden Bezug zum privaten Bereich aufweisen. Demgegenüber soll der Mehrbedarf nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG die durch die Erwerbstätigkeit bedingten erhöhten privaten Bedürfnisse abgelten.“³²

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet also klar zwischen zwei Sorten von Aufwendungen, die einen Mehrbedarf Erwerbstätiger gegenüber Erwerbslosen begründen. Die unmittelbar beruflich begründeten Aufwendungen sind die Werbungskosten. Sie werden im Steuerrecht als pauschalisierter Betrag von 1.000 Euro pro Jahr allgemein anerkannt. Der im Urteil eingeforderte Mehrbedarf, der sich vorwiegend aus den erhöhten privaten Bedürfnissen einer Erwerbsperson ergibt, wird vom Finanzministerium bis heute nicht berücksichtigt. Die derzeitige Praxis wird im Folgenden erläutert.

³¹ BVerfG 1992, 3.

Das Gericht forderte die Bundesregierung auf, bis zum 01.01.1996 das steuerliche Existenzminimum und damit den Grundfreibetrag der Einkommensteuer wegen Verfassungswidrigkeit zu korrigieren³³. Regelsatz, Warmmiete und Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit sollten als steuerliches Existenzminimum anerkannt werden.

Obwohl das Verfassungsgericht die Anerkennung des Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit als Teil des steuerlichen Existenzminimums ausdrücklich eingefordert hatte, fand die Bundesregierung einen Weg, ihn dennoch im Steuerrecht nicht anzuerkennen. Sie wandelte ihn im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit Beschluss von Bundesregierung und Bundesrat vom 13.03.1993 von einem in § 23 Abs. 4 Nr. 1 anerkannten Mehrbedarf in einen Freibetrag vom Erwerbseinkommen in gleicher Höhe um, der in § 76 Abs. 2a Nr. 1-3 verankert wurde. Dadurch ließ die Regierung ihn formal von der Bedarfsseite verschwinden.

Die Bundesregierung unterlief also den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes.

Offener Verfassungsbruch wurde nicht vorgenommen, da sowohl Bundestag als auch Bundesrat die neue Gesetzeslage beschlossen. Dennoch ist anzunehmen, dass die hergestellte gesetzliche Situation nicht nachhaltig verfassungsgemäß ist und keiner erneuten Klage vor dem Bundesverfassungsgericht stand halten würde.

Mit Einführung von Hartz IV wurden die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auf verschiedene Sozialgesetzbücher (SGB) aufgeteilt. Die Bestimmungen über Freibeträge vom Erwerbseinkommen aus dem BSHG wurden im § 11b Abs 3 SGB II als Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen aufgenommen. Zurzeit betragen diese für Alleinstehende maximal, ab einem eigenen Erwerbseinkommen von 1.200 Euro brutto, 300 Euro pro Monat. Mindestens in der Höhe dieser Absetzbeträge ist ein Mehrbedarf für Erwerbsarbeit auch im steuerlichen Existenzminimum anzuerkennen. Das steht bis heute aus.

Verfassungsrechtlich ist die Steuerfreiheit des Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit unabweisbar. Es hatte sich lediglich seit 1996 kein Kläger gefunden, der nach 1996 eine Klage durch die Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht geführt hat und auch keine Organisation, die dies auf dem Wege der Organklage versucht hat.

Die Aufklärung über diesen Widerspruch wird nun seit einiger Zeit öffentlich und die Partei DIE LINKE hat mit dem niedersächsischen Beschluss zur Forderung nach Steuerfreiheit des gesetzlichen Mindestlohns einen nächsten öffentlichen Schritt getan. Daher ist die Option näherliegend, die Umsetzung dieser Forderung durch politischen Druck auf die Bundesregierung zu betreiben, als zum jetzigen Zeitpunkt den Klageweg zu beginnen.

Zusätzlich hat der politische Weg im Gegensatz zum Klageweg einen weiteren Vorzug: Konzepte zur Besteuerung größerer Einkommen können in Grundzügen oder auch im Detail gleichzeitig mit der Teilforderung nach Steuerfreiheit des Existenzminimums großen Teilen der Bevölkerung verständlich gemacht werden. So kann ihre Durchsetzung betrieben werden. Für die Besteuerung größerer Einkommen besteht im Gegensatz zum Verbot der Besteuerung des Existenzminimums verfassungsrechtlich großer Gestaltungsspielraum.

³² BVerfG 1992, Rdnr. 58

³³ ebd., Rdnr. 82

3. Vergleich des gesetzlichen Mindestlohns mit dem Existenzminimum Erwerbstätiger

Aus den Ausführungen unter Punkt 2.2 und 2.3 gehen die Elemente des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums hervor. Es setzt sich aus dem Existenzminimum eines Erwerbslosen und den Mehrbedarfen für Erwerbstätigkeit zusammen.

Es soll im Folgenden untersucht werden, ob die Forderung nach Steuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns, die der Landesparteitag der Partei DIE LINKE Niedersachsen per Beschlussantrag an den Bundesparteitag stellt, rechnerisch und verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Um festzustellen, ob die Forderung rechnerisch gerechtfertigt ist, vergleichen wir die Höhe des Bruttomonatslohnes einer mit gesetzlichem Mindestlohn in Vollzeit beschäftigten Arbeitskraft mit demjenigen Betrag, der zur Steuerbefreiung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums eines vollzeitbeschäftigten Alleinstehenden steuerfrei gestellt werden muss. Wir stellen diesen Vergleich zunächst für das derzeit geltende Existenzminimum und einen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde an, um die Steuerbefreiung des gesetzlichen Mindestlohns beim Status quo zu untersuchen. Ebenso vergleichen wir ein steuerliches Existenzminimum (korrigierter Regelsatz) mit einem zu fordernden steuerfreien gesetzlichen Mindestlohn von 10 Euro. In beiden Fällen nehmen wir für Vollzeitbeschäftigung eine 38,5-Stundenwoche an. Dabei stützen wir uns auf die Erhebungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit. Das IAB geht für 2014 von einer tariflichen bzw. betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit bei Vollzeit von 38,07 Stunden aus.³⁴ Die Annahme einer 38,5-Stundenwoche für Vollzeitarbeit stellt einen Kompromiss dar, zwischen dem gesellschaftlich in den letzten Jahren zu beobachtenden Trend, dass die Stundenzahl der Arbeitswoche für Vollzeitbeschäftigte nach, bis in die 90er Jahre stattfindender, allgemeiner Arbeitszeitverkürzung nun wieder zunimmt, auf der einen Seite, und dem politischen Ziel, welches auch die Partei DIE LINKE verfolgt, dass die Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigung sinken soll, auf der anderen Seite. Eine 38,5-Stundenwoche ist im öffentlichen Dienst weit vorherrschend und soll daher hier auch für die Berechnung der Deckung des Existenzminimums von in Vollzeit Erwerbstätigen mit gesetzlichem Mindestlohn zur Anwendung kommen.

3.1 Vergleich des aktuellen Mindestlohns mit dem aktuellen steuerlichen Existenzminimum

Das aktuelle steuerliche Existenzminimum beträgt 706 Euro pro Monat. Es setzt sich aus der

³⁴ Zeitreihe mit Jahreszahlen ab 1991 in „Presseinformation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vom 3.3.2015“, Hrsg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/AZ_Komponenten.xlsx (12.04.2015)

Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII mit 399 Euro und 307 Euro Warmmiete (siehe 2.2.1 und 2.2.2) zusammen. Ein Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit fehlt in diesem Betrag aus den bekannten Gründen (siehe 2.3). In diesem Abschnitt nehmen wir einen Vergleich des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns mit dem steuerlichen Existenzminimum bei Berücksichtigung des Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit und einer realistischen Warmmiete vor.

Um zu prüfen, ob das aktuell geltende steuerliche Existenzminimum die Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1992 erfüllt, dass „in möglichst allen Fällen“ kein Steuerpflichtiger „infolge einer Besteuerung darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken“³⁵, prüfen wir, ob und unter welchen Umständen die Besteuerung eines mit gesetzlichem Mindestlohn in Vollzeit (38,5 Stunden/Woche) Erwerbstätigen diesen Hartz-IV-bedürftig macht.

Sein Bruttoverdienst ist 1.420 Euro. Er hat folgende steuerlichen Freibeträge:

399,00 Euro	als Eckregelsatz im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
307,00 Euro	als Warmmiete im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
83,33 Euro	Werbungskostenpauschale

789,33 Euro	Diese Summe steht bei der aktuellen Gesetzeslage als steuerliches Existenzminimum zur Verfügung.
-------------	--

Incl. der teilweisen Besteuerung der Sozialversicherungsbeiträge und incl. 6,71 Euro Kirchensteuer (am Beispiel des Bundeslandes Niedersachsen) entsteht eine Steuerlast von rund 81 Euro. Es verbleibt von 1.420 Euro Bruttolohn ein Nettomonatslohn von rund 1.048 Euro.

Mit diesem Nettomonatslohn besteht Hartz-IV-Bedürftigkeit ab einer Warmmiete von 350 Euro: Vom anzurechnenden Einkommen in Höhe von 1.048 Euro werden 300 Euro Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11b SGB II abgezogen. Es verbleiben 748 Euro anzurechnendes Einkommen. Mit 399 Euro als Regelleistung und 350 Euro als Warmmiete, also insgesamt 749 Euro Alg-II-Anspruch, liegt dieser höher als das anzurechnende Einkommen. Es besteht Hartz-IV-Bedürftigkeit.

Die Höhe einer notwendigen Warmmiete von 350 Euro als Teil des sozialhilferechtlichen Existenzminimums wird in sehr vielen Fällen überschritten werden. Sie liegt sehr deutlich unterhalb des Betrages, den wir als vorsichtigen Schätzwert von rund 450 Euro unter Punkt 2.2.2 dieser Ausarbeitung entwickelt haben.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei der Prüfung von Hartz-IV-Ansprüchen das Nettoeinkommen um die mit der Erzielung des Erwerbseinkommens verbundenen notwendigen Ausgaben bereinigt werden muss (§ 11b Abs. 1 SGB II). Diese Ausgaben werden pauschal mit 16,67 Euro mtl. anerkannt. Diese Pauschale deckt nicht die durchschnittlichen Fahrtkosten zur Arbeit. Vollzeitbeschäftigte mit einem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro werden also wesentlich eher Hartz-IV-berechtigt, als in unserem Beispiel angenommen.

³⁵ BVerfG 1992, 3.

Wäre ein Monatsbruttolohn von 1.420 Euro steuerfrei gestellt, würde daraus ein Nettomonatslohn von rund 1.131 Euro resultieren. Hartz-IV-Bedarf würde erst ab einer Warmmiete von 431 Euro bestehen. Eine Warmmiete von 431 Euro liegt nur noch geringfügig unter dem von uns angenommenen Existenzminimum. Gerade durch den Lohnsteuerabzug wird also die Wahrscheinlichkeit von Hartz-IV-Bedürftigkeit drastisch erhöht. Die Maßgabe des eingangs in diesem Kapitel zitierten Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses³⁶ ist durch die aktuelle Steuergesetzgebung also nicht erfüllt.

Unsere Untersuchungen unter Punkt 2.2.2 und 2.3 haben ergeben, dass für eine angemessene Warmmiete rund 150 Euro zusätzlich notwendig sind und dass 300 Euro pro Monat als Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden müssen.

Ebenso muss laut Bundesverfassungsgericht der Werbungskostenpauschbetrag von gegenwärtig 83,33 Euro zum steuerfrei zu stellenden Existenzminimum hinzu gezogen werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt an der Stelle klar, dass zwischen dem im privaten Bereich anfallenden Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit und Werbungskosten, die „*abziehbar [sind], soweit sie durch die Erwerbstätigkeit veranlaßt sind und keinen ins Gewicht fallenden Bezug zum privaten Bereich aufweisen*“, zu unterscheiden ist.³⁷ Werbungskosten werden in jedem Fall zumindest in der Höhe des Pauschbetrages anerkannt, der sich im Übrigen in etwa auf derselben Höhe bewegt, wie vor 25 Jahren, im Jahre 1990 mit 2.000 DM.

Damit erhalten wir zum Status quo:

399,00 Euro	als Eckregelsatz im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
450,00 Euro	als Warmmiete im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
300,00 Euro	als Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätigkeit im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
83,33 Euro	Werbungskostenpauschale

1232,33 Euro Diese Summe muss beim aktuellen Eckregelsatz als steuerliches Existenzminimum zur Verfügung stehen.

Wenn wir also den aktuellen gesetzlichen Mindestlohn als Maßgabe für das steuerliche Existenzminimum heran ziehen, erhalten wir mit einem Nettomonatslohn von 1.131 Euro einen Betrag, der deutlich unter dem zu fordernden steuerlichen Existenzminimum liegt.

Ein steuerfreier gesetzlicher Mindestlohn von 9,30 Euro wäre notwendig, um gegenwärtig das korrigierte steuerliche Existenzminimum von 1.232 Euro zu erreichen.

³⁶ BVerfG 1992, 3.

³⁷ BVerfG, Rdnr. 58

3.2 Vergleich eines gesetzlichen Mindestlohns von 10 Euro/Stunde mit korrigiertem steuerlichem Existenzminimum

In diesem Abschnitt werden wir den Nettomonatslohn bei steuerfreiem gesetzlichem Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde mit verschiedenen korrigierten Existenzminima vergleichen. Wir werden ihn mit dem in den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 vorgestellten korrigierten Existenzminimum mit 500 Euro Eckregelsatz plus Warmmiete bzw. mit einer ebenfalls in Abschnitt 2.2.1 vorgestellten Mindestsicherung von 1.050 Euro vergleichen.

Das mit einem auf mindestens 500 statt 399 Euro erhöhten Alg-II-Eckregelsatz korrigierte Existenzminimum einer alleinstehenden vollzeitbeschäftigten Arbeitskraft beträgt:

500,00 Euro	als Eckregelsatz im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
450,00 Euro	als Warmmiete im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
300,00 Euro	als Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätigkeit im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
83,33 Euro	Werbungskostenpauschale

1333,33 Euro	Steuerliches Existenzminimum bei einem Alg-II-Eckregelsatz von 500 Euro.

Der Bruttomonatslohn einer mit 10 Euro/Stunde in Vollzeit beschäftigten Arbeitskraft beträgt 1.670 Euro. Wenn hiervon nur Sozialversicherungsbeiträge abgezogen würden, aber keine Lohnsteuer, erhielten wir einen Monatsnettolohn von rund 1.328 Euro.

Wenn also ein gesetzlicher Mindestlohn von 10 Euro/Stunde als Maßgabe für das steuerliche Existenzminimum heran gezogen würde, erhielten wir durch seine Steuerbefreiung einen Betrag, der geringfügig unter dem anhand eines auf 500 Euro erhöhten Regelbedarfs korrigierten steuerlichen Existenzminimum liegt.

Im Gegensatz dazu würde ein nicht steuerfrei gestellter Mindestlohn von 10 Euro/Stunde einen Nettomonatslohn von rund 1.177 Euro ergeben. Das würde bei einem Hartz-IV-Eckregelsatz von 500 Euro dazu führen, dass in Vollzeit bei gesetzlichem Mindestlohn erwerbstätige Alleinstehende in sehr vielen Fällen Hartz-IV-bedürftig würden, was der Maßgabe aus Punkt 3. des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes³⁸ direkt widerspricht.

Die Partei DIE LINKE hat, hervorgehend aus einer Studie der *AG Existenzsicherung der BAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten* in und bei der Partei DIE LINKE aus dem November 2011³⁹ die Forderung nach einer sanktionsfreien

³⁸ BVerfG 1992, 3.

³⁹ Studie und Empfehlungen (zur Debatte) zur Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers in Deutschland, AG Existenzsicherung der BAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten in und bei der Partei DIE LINKE, November 2011, <http://www.die-linke->

Mindestsicherung in Höhe von 1.050 Euro entwickelt. Sie hat sie im Dezember 2014 mit einem Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht. Dabei werden die im Alg II voneinander getrennten Teilsummen Regelbedarf und Kosten der Unterkunft zu einer Gesamtsumme von 1.050 Euro zusammen gezogen.

Wird dieser Gesamtbetrag entsprechend politischer Entscheidung als Existenzminimum eines Erwerbslosen aufgefasst, so erhält man entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom September 1992 in folgender Weise die Höhe des Existenzminimums eines Erwerbstätigen:

1.050,00 Euro	als Mindestsicherung im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
300,00 Euro	als Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätigkeit im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
83,33 Euro	Werbungskostenpauschale

1.433,33 Euro	Diese Summe muss von der Steuer frei gestellt werden.

Einen Nettolohn von rund 1.430 Euro erhalten wir, wenn ein Stundenlohn von 10,80 Euro bei Vollzeitbeschäftigung (1.803 Euro Bruttomonatslohn) steuerfrei gestellt wird.

Dies wäre also der Bruttolohn, der als gesetzlicher Mindestlohn steuerfrei gestellt werden müsste, damit das steuerliche Existenzminimum von 1.050 Euro Grundsicherung gewährleistet würde.

Abschließend zu diesem Abschnitt halten wir also fest, dass die Steuerfreistellung eines Monatsbruttolohns bei Vollzeitarbeit mit aktuellem gesetzlichen Mindestlohn (8,50 Euro/Stunde) noch deutlich unter dem steuerlichen Existenzminimum bei aktuellem Hartz-IV-Eckregelsatz liegt.

Die Steuerfreistellung eines gesetzlichen Mindestlohns von 10 Euro/Stunde entspricht fast genau dem durch einen Hartz-IV-Eckregelsatz von mindestens 500 statt 399 Euro korrigierten steuerlichen Existenzminimum.

Das steuerliche Existenzminimum bei 1.050 Euro Mindestsicherung wäre bei einem steuerfrei gestellten Mindestlohn von 10,80 Euro gewährleistet.

4. Umsetzung der Steuerbefreiung

Für die Steuerbefreiung des gesetzlichen Mindestlohns ist der Monatsbruttolohn bei Vollzeitbeschäftigung mit gesetzlichem Mindestlohn von der Lohnsteuer zu befreien. Dies geschieht durch eine entsprechende drastische Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer.

Wie wir in Abschnitt 3 gezeigt haben, liegt ein steuerfreier Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde noch *deutlich unter* dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum.

Für die Steuerbefreiung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums wäre ein Grundfreibetrag von 1.149 Euro monatlich, also 13.788 Euro jährlich einzuführen, ungeachtet des jährlichen Werbungskostenpauschbetrags von 1.000 Euro. Die Forderung nach Steuerbefreiung des derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde ist also eine sehr bescheidene Forderung.

Um den steuerlichen Grundfreibetrag zur Steuerbefreiung des gegenwärtigen gesetzlichen Mindestlohns konkret zu formulieren, müssten vom Bruttomonatslohn in Höhe von 1.420 Euro Sozialversicherungsbeiträge in der Summe von 290,75 Euro abgezogen werden, so dass man 1.131 Euro netto erhält. Der jährlich steuerfrei zu stellende Betrag wäre also 13.572 Euro. Nach Abzug von 1.000 Euro zusätzlich anerkannter Werbungskostenpauschale erhielte man einen jährlichen Grundfreibetrag von lediglich 12.572 Euro.

Von einem gesetzlichen Mindestlohn mit 10 Euro/Stunde, also 1.670 Euro Bruttomonatslohn, sind entsprechend 391,94 Euro Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttomonatslohn abzuziehen. Monatlich wären also 1.328 Euro steuerfrei zu stellen, jährlich 15.936 Euro. Dies wäre durch die Anhebung des jährlichen Grundfreibetrags auf 14.936 Euro und die zusätzliche Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro zu gewährleisten.

Ein steuerfreier Mindestlohn von 10 Euro/Stunde entspricht also fast genau einem korrigierten Existenzminimum mit mindestens 500 Euro Alg-II-Eckregelsatz:

Das monatliche steuerliche Existenzminimum, also der monatliche Grundfreibetrag wäre bei einem Alg-II-Eckregelsatz von 500 Euro auf 1.250 Euro anzuheben, der jährliche Grundfreibetrag auf 15.000 Euro. Hinzu kämen auch hier als steuerfrei zu stellender Betrag 1.000 Euro jährlicher Werbungskostenpauschbetrag (siehe 3.2).

Das monatliche steuerliche Existenzminimum mit einer von der Partei DIE LINKE formulierten Mindestsicherung von 1.050 Euro wäre 1.350 Euro (siehe 3.2). Hiervon leitet sich ein jährlicher Grundfreibetrag von 16.200 Euro, zuzüglich 1.000 Euro Werbungskostenpauschbetrag, ab. Entsprechend würde ein steuerfreier gesetzlicher Mindestlohn von rund 10,80 Euro, also die Einführung eines Grundfreibetrages von 16.160 Euro zuzüglich 1.000 Euro Pauschbetrag dieses Existenzminimum steuerfrei stellen.

5. Politische Einordnung

Im Laufe der letzten 20 Jahre wurden die Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen sowie Kapitaleinkünfte massiv gesenkt. Im Gegenzug wurde die überhöhte Besteuerung der Erwerbseinkommen trotz des Beschlusses des BVerfG aus dem Jahr 1992 aufrecht erhalten, um die Summe der Steuereinnahmen insgesamt hoch zu halten. Insgesamt wurden durch die Besteuerung des notwendigen Bedarfs von Erwerbstätigen Steuermehreinnahmen in vielfacher Milliardenhöhe getätigt.

Früher oder später wird die Verfassungsmäßigkeit der Einkommensbesteuerung geprüft werden.

Die Partei DIE LINKE fordert laut ihrem Wahlprogramm 2013 die Wiedereinführung der Vermögensteuer, Erhöhung von Unternehmensteuern, Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 53 Prozent, einen linear-progressiven Einkommensteuertarif zwischen Eingangssteuersatz und Spitzensteuersatz, die Einführung einer Steuer für Einkommensmillionäre in Höhe von 75 Prozent und weitere Steuererhöhungen zulasten dieser Einkommen. Diese Steuererhöhungen sollten darauf hin geprüft werden, ob sie die Steuermindereinnahmen, die durch die notwendige Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer entstehen, ausgleichen und darüber hinaus genügend Mittel für weitere finanzpolitische Projekte zur Verfügung stellen. Gegebenenfalls müssten sie nach oben korrigiert werden.

Gezielte Steuererhöhungen auf Kosten großer Einkommen, Vermögen und Großunternehmen werden auf verbesserte Akzeptanz bei der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler treffen, wenn sie mit einer spürbaren Steuerentlastung der Erwerbstätigen einhergehen.

Zusätzlich würde die Partei durch die Werbung für einen steuerfreien gesetzlichen Mindestlohn die Attraktivität ihrer eigenen Forderung nach 10 Euro gesetzlichem Mindestlohn verbessern, weil dieser als steuerfrei gestelltes Existenzminimum von Erwerbstätigen auch bei einem deutlich auf 500 Euro Alg-II-Eckregelsatz erhöhten Existenzminimum von Erwerbslosen sicher stellt, dass in den meisten Fällen durch Vollzeitbeschäftigung wenigstens für Alleinstehende Hartz-IV-Bedürftigkeit ausgeschlossen wird.

6. Zusammenfassung und Schluss

In dieser Untersuchung haben wir gezeigt, dass die derzeit durch den Gesetzgeber durchgeführte Einkommensbesteuerung keiner verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten wird. Die Vorgabe, dass das steuerliche Existenzminimum so zu bemessen sei, dass kein Steuerpflichtiger infolge einer Besteuerung darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken, werde massiv verletzt.

Als Lösung dieses verfassungsrechtlichen Problems haben wir dargelegt, dass der derzeitige gesetzliche Mindestlohn als offizielles Existenzminimum bzw. ein Mindestlohn von 10 Euro als entsprechendes korrigiertes Existenzminimum von Erwerbstätigen steuerfrei gestellt werden sollte. Dazu wurde nachgewiesen, dass der derzeitige gesetzliche Mindestlohn sogar noch unter dem derzeitigen offiziellen Existenzminimum von Erwerbstätigen und ein zu fordernder gesetzlicher Mindestlohn von 10 Euro geringfügig unter einem beim Existenzminimum von Erwerbslosen mit 500 Euro Alg-II-Eckregelsatz korrigierten Existenzminimum von Erwerbstätigen liege.

Die Forderung, jeden gesetzlichen Mindestlohn, also den jeweiligen Bruttomonatslohn von Vollzeitarbeit mit gesetzlichem Mindestlohn, steuerfrei zu stellen, sei daher ein Mindestanspruch, um das Existenzminimum zu schützen.

Solange ein steuerfrei gestellter gesetzlicher Mindestlohn nicht deutlich über dem Existenzminimum von Erwerbstätigen liegt – was bisher nicht der Fall und auch in Zukunft schwer zu erreichen ist – ist er stets vollständig steuerfrei zu stellen.

Praktisch wäre die Steuerfreistellung des seit dem 1.1.2015 eingeführten gesetzlichen Mindestlohns durch die Anhebung des jährlichen Grundfreibetrags der Einkommensteuer auf 12.572 Euro umzusetzen, was gemessen an der Steuerbefreiung des Existenzminimums eine sehr bescheidene Forderung ist. Der notwendig einzuführende Grundfreibetrag der Einkommensteuer wäre stattdessen schon beim aktuellen Alg-II-Eckregelsatz von 399 Euro 13.788 Euro.

Aus dem durch die Partei DIE LINKE geforderten gesetzlichen Mindestlohn von 10 Euro folgt eine Erhöhung dieses Grundfreibetrags auf rund 14.940 Euro.

Die Forderung, dass ein steuerfrei gestellter gesetzlicher Mindestlohn in seiner Höhe mit dem Existenzminimum verknüpft ist, ist geeignet, um durch die Argumentation mit diesem notwendigen verfassungsrechtlichen Minimum im politischen Feld Durchsetzungsdruck aufzubauen. In diesem Sinne legen wir der Partei DIE LINKE nahe, die Forderung nach Steuerbefreiung jedes gesetzlichen Mindestlohns zu stellen.